

Disziplinarordnung der Academic Gateway
Deutsche Fassung

Gültig ab 23. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich und Vollzug	3
Art. 2 Verhalten	3
Art. 3 Anwesenheitspflicht.....	3
Art. 4 Absenzen.....	4
Art. 5 Verbote	4
Art. 6 Umgang mit Schuleigentum	5
Art. 7 Disziplinarmaßnahmen	6
Art. 8 Rechtliches Gehör.....	7
Art. 9 Ergänzendes Recht	7

Art. 1 Geltungsbereich und Vollzug

¹Dieses Reglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Academic Gateway.

²Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Schulleitung. Vorbehaltlich abweichender Regelungen können einzelne Mitglieder der Schulleitung oder des Disziplinarausschusses die ihnen zugewiesenen Kompetenzen allein wahrnehmen.

Art. 2 Verhalten

¹Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich gegenüber den Verantwortlichen der Schule, den Lehrpersonen und den Angestellten sowie den Mitschülerinnen und Mitschülern stets respektvoll. Sie unterlassen jegliche Art von Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt sowie anderer persönlicher Angriffe und Belästigungen.

²Die Schülerinnen und Schüler befolgen die von der Schule erlassenen Regeln über Verhalten und Disziplin und halten die Haus- und Schulordnung ein.

³Jegliche Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- a) Verstösse gegen die Haus- und Schulordnung und andere schulinterne Erlasse;
- b) Die Widersetzung gegen rechtmässige Anweisungen der Schulleitung, Lehrpersonen oder anderer von der Schulleitung ermächtigter Personen;
- c) wiederholtes Stören des Unterrichts (Präsenz- und Fernunterricht);
- d) die physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung;
- e) die Übertragung und Aufzeichnung von Bild und/oder Ton ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen.

⁴Die Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 wird nach Art. 7 sanktioniert.

⁵Bei Verlust des Schülerscheins muss dies unverzüglich dem Sekretariat gemeldet und dieser ersetzt werden. Für die Ersatzbeschaffung werden der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler CHF 40.- in Rechnung gestellt.

Art. 3 Anwesenheitspflicht

¹Die Anwesenheit und Beteiligung am Unterricht (Präsenz- und Fernunterricht) zu den im Stundenplan festgelegten Zeiten ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

²Findet der Unterricht in Präsenz statt, wird die Anwesenheit mittels einer Klassenliste durch die Lehrperson erfasst. Erscheint die Schülerin oder der Schüler 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn, wird die Anwesenheit nicht erfasst und somit als Absenz eingetragen. Absenzen

können nur in Ausnahmefällen wieder ausgetragen werden.

Art. 4 Absenzen

¹Als Absenzen gelten das Fernbleiben des Unterrichtes, das Zuspätkommen und das wiederholte oder vorzeitige Verlassen des Unterrichts.

²Unentschuldigte Absenzen stellen eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes i.S.v. Art. 2 Abs. 3 dar.

³Absenzen können grundsätzlich innerhalb einer Woche durch eine schriftliche Erklärung mit der Angabe eines entsprechenden Grundes gemäss Art. 4 Abs. 4 beim Sekretariat entschuldigt werden.

⁴Als Entschuldigungsgründe gelten grundsätzlich:

- a) Krankheit, Schwangerschaft und Unfall;
- b) ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegende Ereignisse;
- c) Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst;
- d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
- e) ausserordentliche familiäre Umstände.

⁵Im Fall von Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall ist bei Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

⁶Das schriftliche Entschuldigungsgesuch i.S.v. Abs. 3 muss bei vorhersehbaren Absenzen mindestens 7 Tage im Voraus beim Sekretariat eingereicht werden; in den übrigen Fällen unverzüglich, sobald es die Umstände erlauben. Der Schulleitung steht es frei, die Entschuldigungsgesuche zu bewilligen oder abzulehnen.

⁷Regelmässige Absenzen gemäss Art. 4 Abs. 1 verstossen gegen die Präsenzpflcht i.S.v. Art. 3 Abs.1 und stellen eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes i.S.v. Art. 2 Abs. 3 dar. Im Fall eines wiederholten Verstosses werden gegen die betreffenden Schülerinnen und Schüler disziplinarische Massnahmen gem. Art. 7 erhoben.

⁸Als regelmässige unentschuldigte Absenz gemäss Art. 4 Abs. 7 und Art. 7 Abs. 1 gilt eine Ansammlung von unentschuldigten Absenzen die einen Schnitt grösser oder gleich einer Lektion pro vier Unterrichtswochen aufzeigt.

Art. 5 Verbote

¹Es ist im Rahmen der Schule, das heisst vor und während des Unterrichtes sowie im Schulgebäude und auf dem Schulgelände strikt untersagt:

- a) Alkohol zu konsumieren oder mitzuführen;

- b) zu rauchen, ausser in den hierzu besonders vorgesehenen Örtlichkeiten;
- c) Betäubungsmittel und psychoaktive Substanzen, die nicht nachweislich ärztlich verordnet sind, zu besitzen, zu verkaufen, zu verteilen oder in anderer Form in den Verkehr zu bringen oder zu konsumieren;
- d) die IT-Infrastruktur der Academic Gateway für das Aufrufen, Benutzen oder Herunterladen von Internetseiten oder Dateien mit gewaltverherrlichenden, pornografischen, rassistischen, rechtswidrigen oder sexistischen Inhalten sowie allgemein solchen, die gegen geltende Gesetze verstossen, zu verwenden. Das Gleiche gilt für den Fall der Verletzung von Leistungsschutzrechten, der Versendung von rufschädigenden Aussagen, Junkmails oder Massenmails (Spam), den Missbrauch des Netzwerks zur Schädigung anderer Internet- Teilnehmer und anderer Netzwerke oder Plattformen zum Zwecke des Anbietens, Vermittelns, Downloadens etc. von urheberrechtlich geschützten Inhalten (Musik, Videos, Filme, E-Books etc.).
- e) jegliche Einrichtung der Schule (z.B. Bücher der Bibliothek, Fernseher, Computer, Projektoren) in einer Weise zu behandeln, dass dadurch Störungen, Verzögerungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Unterrichts hervorgerufen werden;
- f) sich weder von der Schulleitung noch einer Lehrperson autorisiert Zugang zu passwortgeschützten digitalen Netzwerken, Akten oder Daten sowie physischen Ablagen der Administration, der Schulleitung oder der Lehrpersonen zu verschaffen. Ein besonders schwerer Fall liegt dann vor, wenn dies in der Absicht geschieht, sich unerlaubt einen Vorteil bei Prüfungen zu verschaffen oder Dritte zu schädigen;
- g) Publikationen, deren Inhalt gesetzlich verboten ist, bei sich zu führen oder zu verteilen;
- h) gefährliche Gegenstände auf das Schulgelände mitzubringen, insbesondere Waffen und andere gefährliche Gegenstände nach Art. 4 Abs. 6 Waffengesetz.

²Bei Nichteinhaltung dieser Verbote werden disziplinarische Massnahmen ergriffen.

³Je nach Umständen kann die Schulleitung bzgl. Abs. 1 Buchstaben a) Ausnahmen unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen gewähren.

Art. 6 Umgang mit Schuleigentum

¹Die Schülerinnen und Schüler unterlassen es, den Räumen, die sie benutzen, und den ihnen anvertrauten im Schuleigentum stehenden Gegenständen Schaden zuzufügen. Bei Beschädigung oder Verlust fallen die Kosten zu Lasten der Schuldigen. Etwaige disziplinarische Strafen bleiben vorbehalten.

Art. 7 Disziplarmassnahmen

¹Bei regelmässigen unentschuldigten Absenzen oder Nichterfüllen von Arbeitsaufträgen, inklusive Hausaufgaben und Prüfungen, sowie dem vorsätzlichen Betrug bei harten Lernkontrollen können folgende disziplinarische Massnahmen nacheinander ergriffen werden:

- a) durch die Lehrperson:
 - 1. mündliche oder schriftliche Ermahnung
 - 2. Setzen einer Frist für notwendige Nacharbeiten
 - 3. Anpassung der Note in dem betreffenden Fach
 - 4. Meldung an den Disziplinarausschuss oder die Schulleitung
- b) durch den Disziplinarausschuss:
 - 1. schriftliche Verwarnung
 - 2. Androhung des Antrags auf zeitweilige Suspendierung von einem Fach oder dem Unterricht allgemein
 - 3. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule
- c) durch die Schulleitung:
 - 1. Androhung auf zeitweilige Suspendierung von einem Fach oder dem Unterricht allgemein
 - 2. zeitweilige Suspendierung von einem Fach
 - 3. zeitweilige Suspendierung vom Unterricht
 - 4. Androhung des Ausschlusses aus der Schule
 - 5. Ausschluss aus der Schule
 - 6. ausserordentliche Kündigung des Schulvertrags

²In besonderen Fällen, vor allem bei aufeinanderfolgenden mehrtägigen unentschuldigten Absenzen, muss die Kaskadenordnung gemäss Abs. 1 nicht eingehalten werden.

³Bei Verstössen gegen Art. 2, 5 und 6 können je nach Schwere des Verstosses oder Verschuldens folgende disziplinarische Massnahmen ergriffen werden:

- a) durch die Lehrperson:
 - 1. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde
 - 2. Meldung an den Disziplinarausschuss oder die Schulleitung
- b) durch den Disziplinarausschuss:
 - 1. mündliche oder schriftliche Verwarnung
 - 2. vorübergehendes Verbot des Schulbesuches
 - 3. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule

c) durch die Schulleitung:

1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule
2. Ausschluss aus der Schule
3. ausserordentliche Kündigung des Schulvertrags

⁴Es können gleichzeitig mehrere Massnahmen gem. Art. 7 ergriffen werden.

⁵Die Schulleitung kann die Wiederaufnahme ausgeschlossener Schülerinnen und Schüler beschliessen. Sie kann ihre Entscheidung von Auflagen oder Bedingungen abhängig machen.

⁶Kollektivstrafen sind untersagt.

Art. 8 Rechtliches Gehör

¹Bevor eine disziplinarische Massnahme i.S.v. Art. 7 Abs. 1b) und 1c) sowie Abs. 3 erhoben wird, muss die Schülerin oder der Schüler von der Schulleitung angehört werden.

²Das Recht, angehört zu werden, muss innert 10 Tagen nach Feststellung der Tat und/oder der Täterin oder des Täters wahrgenommen werden.

³Die Bekanntgabe der Disziplinar-massnahme, im Sinne der vorliegenden Bestimmungen, muss innert 30 Tagen, nachdem vom Anhörungsrecht Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet wurde, erfolgen; während der Ferien gilt der Rechtsstillstand.

Art. 9 Ergänzendes Recht

¹Dieses Reglement wird durch die Haus- und Schuldordnung der Academic Gateway ergänzt.

Schülerin/Schüler

Ich bestätige hiermit, die Disziplinarordnung gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

DATUM

VORNAME, NAME

UNTERSCHRIFT

UNTERSCHRIFT

Erziehungsberechtigte bei minderjährigen Schülern